

Zum Abwahl-Verfahren Dr. Raiser:  
Antrag auf Zwangsgeld / Zwangshaft gegen den SV und seinen Präsidenten  
– was steckt dahinter?

Zitat aus dem SV-Heft 11/03, S. 736:

„Letzter Stand der Dinge ist der, dass ein erneuter Antrag beim Landgericht in Bezug auf den Abwahantrag vorliegt und, falls sich hierzu der Verein nicht entschließt, er mit einem Zwangsgeld belegt wird, anderenfalls beantragt man Zwangshaft am Präsidenten des Vereins zu vollziehen.“

So unpräzise formuliert der Präsident Wolfgang Henke in seinem Artikel „Nach der Wahl ist vor der Wahl“ den Sachverhalt zu dem Antrag auf Zwangsgeld / Zwangshaft und versucht sich trotz persönlicher Betroffenheit souverän zu geben:

„Diese Vorgehensweise zu beurteilen erlaube ich mir einem jeden Mitglied selbst zu überlassen.“ Meint Herr Henke das wirklich ernst?

Für eine eigene Beurteilung benötigt jedes Mitglied doch wohl noch weitere Informationen – nämlich warum und wofür ein Zwangsgeld oder Zwangshaft. Leider gibt Herr Henke diese Informationen nicht. Soll so das Opfer zum Täter gemacht werden?

Wir wollen die fehlenden Informationen hiermit nachliefern.

Wie wohl allgemein bekannt, war Herr Dr. Raiser im Dezember 2002 von der Wahl-Bundesversammlung demokratisch und rechtmäßig für 4 Jahre zum Bundeszuchtwart gewählt worden. Mit dieser Wahl wollten sich der Zuchtausschuss, die Mehrheit der LG-Vorsitzenden und viele schauorientierte Funktionäre und Mitglieder nicht abfinden. Auf der neu zusammengesetzten Bundesversammlung im Mai 2003 erfolgte daher eine Abwahl „aus wichtigem Grund“, als Amtsnachfolger wurde Herr Scheerer gewählt.

Gegen diese Abwahl reichte Dr. Raiser vor dem Landgericht Augsburg Klage wegen Unrechtmäßigkeit ein und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (EV) gegen den SV.

Im Juli 2003 erging zu diesem Antrag auf Einstweilige Verfügung vom Landgericht Augsburg folgender Beschluss:

„I. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, dem Antragsteller bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens alle sich aus seiner Stellung als Vereinszuchtwart ergebenden Rechte uneingeschränkt zu belassen.

II. Dem Antragsgegner wird es untersagt, die Abwahl des Antragstellers als Vereinszuchtwart in der Bundesversammlung zur Eintragung im Vereinsregister anzumelden.“

Die Dringlichkeit für diese Anordnungen sah das Gericht darin gegeben, dass es dem SV nicht schwer fallen würde, das Hauptsacheverfahren bis zum Ende der Amtszeit des Dr. Raiser in Schwebe zu halten, so dass de facto eine Rechtsausübung durch ihn nicht mehr stattfinden würde.

Die vom SV vorgelegten Abwahlgründe wurden vom Gericht als unerheblich oder nicht ausreichend begründet abgewiesen .

Dr. Raiser war damit also wieder im Amt, was der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss inkl. Vorstand aber nicht akzeptieren wollte. In geheimer Abstimmung wurde von diesem beschlossen – „damit der Verein Rechtssicherheit für zukünftige Abberufungsverfahren hat – das Verfahren bis zur Entscheidung durchzuführen“ – trotz aller damit verbundenen Kosten. Gegen den amtierenden Richter wurde vom SV ein Befangenheitsantrag gestellt - welcher vom Gericht abgelehnt wurde - und gegen die Einstweilige Verfügung (EV) wurde Einspruch eingelegt.

Gleichzeitig tauchte im SV eine höchst abenteuerliche Interpretation des Gerichtsbeschlusses auf:

Da dort nicht explizit drin stünde, dass die Wahl des Herrn Scheerer ungültig sei, habe man nun zwei Amtsinhaber. Folglich würden auf der Homepage des SV beide Amtsinhaber namentlich genannt. Und folglich sind seitdem bei Vorstandssitzungen zwei Zuchtwarte anwesend, es werden zwei Zuchtwarte bei allen Zuchtfragen angeschrieben – und es fallen seitdem Kosten für zwei Zuchtwarte an.

Dabei muss man doch wahrhaftig kein Rechtswissenschaftler sein, um den Gerichtsbeschluss richtig verstehen zu können:

Dr. Raisers Abwahl ist (mindestens) bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht wirksam und somit ist logischerweise die Nachwahl des Herrn Scheerer bis dahin ebenfalls nicht wirksam .

Darüber hinaus würde ein zweiter Amtsinhaber die Rechte des Bundeszuchtwartes Dr. Raiser erheblich einschränken, die ihm lt. Anordnung ja nun gerade uneingeschränkt zu belassen sind.

Und nicht zuletzt gibt es lt. Satzung nur einen Bundeszuchtwart – alles andere würde eine Satzungsänderung bedeuten, die nur mit 2/3 Mehrheit der Bundesversammlung beschlossen werden könnte.

Ungeachtet dieser Argumentation blieb der SV (durch Vorstands- oder VWA-Beschluss?) bei seiner Weigerung, die Anordnungen der einstweiligen Verfügung umzusetzen und dem Bundeszuchtwart Dr. Raiser seine uneingeschränkten Amtsrechte einzuräumen.

Damit blieb diesem gar keine andere Wahl, als bei Gericht nun auch die Vollziehung der in der EV genannten Anordnungen unter Auferlegung von Zwangsmitteln wie Zwangsgeld und ersatzweise Zwangshaft zu beantragen. Die Beantragung von Zwangsgeld/ Zwangshaft ist leider die einzige Möglichkeit, seine Rechte durchzusetzen, wenn der Gegner nicht einsichtig ist.

Die angedrohten Zwangsmittel belaufen sich auf 250.000 € bzw. 6 Monate Haft.

Und da Herr Henke als Präsident den Verein führt, trägt er auch die dazugehörige Verantwortung und Haftung – mit allen möglichen, auch persönlichen Konsequenzen.

Dazu sollte man allerdings wissen, dass eine Zwangshaft nur dann zum Tragen kommt, wenn das Zwangsgeld nicht einzutreiben ist. Das Zwangsgeld selbst und auch seine Höhe legt das Gericht fest ebenso wie die Länge einer evtl. Zwangshaft. Das Zwangsgeld wird nur dann fällig, wenn der Verein den Anordnungen des Gerichts nicht in einer angemessenen, ebenfalls vom Gericht festgesetzten Frist nachkommt. Wenn es zur Zahlung von Zwangsgeld kommt, fließt dieses in die Staatskasse. Nur wenn der Verein auch trotz wiederholter Mahnung des Gerichts weder den Anordnungen des Gerichts nachkommt noch das festgesetzte Zwangsgeld zahlt, kommt es zur Vollstreckung der Zwangshaft.

Am 30.12.03 hat nach mündlicher Verhandlung das Landgericht Augsburg den Beschluss der einstweiligen Verfügung bestätigt und den Einspruch des SV als unbegründet und kostenpflichtig abgewiesen.

Dr. Raiser bleibt somit – zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, das höchstwahrscheinlich ebenfalls die Rechtswidrigkeit der Abwahl feststellen wird – weiter im Amt.

Und wenn der SV die gerichtlichen Anordnungen weiterhin nicht umsetzen will, wird er mit gerichtlichen Maßnahmen wie Zwangsgeld und Zwangshaft dazu gezwungen werden müssen, damit Dr. Raiser endlich seine kynologische Arbeit fortsetzen kann, für die er gewählt worden ist.

Und nun sei es jedem Mitglied selbst überlassen diese Vorgehensweisen (auch die des Vorstandes) zu beurteilen.

Hier sollte eigentlich das Info-Schreiben enden – aber die Ereignisse überstürzen sich.

Am 02.01.04 beschloss der Vorstand gegen Dr. Raiser einstimmig, eiligst für den 25.01.04 eine außerordentliche Bundesversammlung für den Tagesordnungspunkt „Abberufung des BZW Dr. Raiser aus wichtigem Grund“ einzuberufen.

Hofft der SV-Vorstand vielleicht, mit einem erneuten Abwahlversuch u.a. den gerichtlichen Anordnungen einschließlich Zwangsmitteln entgegen zu können?

Na, denn:

The same procedure...